PROTOKOLL

Rechtsausschuss

3. Sitzung in Mainz, Lobby der Steinhalle des Landesmuseums, am 16. September 2021

Öffentlich, 14.30 bis 16.31 Uhr

Tagesordnung	Ergebnis
1. Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) Gesetzentwurf Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – Drucksache 18/555 – [Link zum Vorgang]	Annahmeempfehlung angeschlossen (S. 4)
2. Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern, die eine Impfung gegen SARS-CoV-2/COVID-19 ablehnen Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 18/187 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 5 – 6)
3. Aktueller Sachstand zum Einsatz von Drogenscannern in den Justizvollzugsanstalten Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/272 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
4. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts verspäteter Warnung Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/332 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 7 – 13)
5. Aufhebung von Haftbefehlen durch das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken im Zusammenhang mit sogenannten Encro-Chat-Verfahren Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/357 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 14 – 22)

Tagesordnung	Ergebnis
6. Bericht über die Auswirkungen und getroffenen Maßnahmen nach der Entscheidung des Oberlandesgericht Zweibrücken vom 17. August 2021 fünf Haftbefehle aufzuheben Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/367 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 14 – 22)
7. Bericht über die Auswirkungen der Flutkatastrophe auf die Arbeit der rheinland-pfälzischen Justiz und Rechtspflege Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/369 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 23 – 27)
8. Europäische Staatsanwaltschaft Aufnahme eigener Ermittlungsverfahren seit dem 1. Juni 2021 Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 18/414 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 28 – 30)
9. Strafverfolgungsstatistik 2020: Leichter Rückgang der Verurteilungen in Rheinland-Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP – Vorlage 18/417 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 3)
10. Raumprobleme in der Justizvollzugsschule in Wittlich Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/425 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 31 – 34)
11. Verschiedenes	(S. 35)

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkte 3 und **9** der Tagesordnung:

3. **Aktueller Sachstand zum Einsatz von Drogenscannern in den Justizvollzugsanstalten**
   Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
   Ministerium der Justiz
   – Vorlage 18/272 – [Link zum Vorgang]

9. **Strafverfolgungsstatistik 2020: Leichter Rückgang der Verurteilungen in Rheinland-Pfalz**
   Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
   Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
   – Vorlage 18/417 – [Link zum Vorgang]

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 Vorl. GOLT.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnung um Punkt 11 zu ergänzen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG)
Gesetzentwurf
Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
– Drucksache 18/555 – [Link zum Vorgang]

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin stellt dar, der Gesetzentwurf sei in der 4. Plenarsitzung am 14. Juli 2021 an den Ausschuss für Klima, Energie und Mobilität – federführend – und mitberatend an den Rechtsausschuss überwiesen worden. Der Ausschuss für Klima, Energie und Mobilität habe in seiner 6. Sitzung am 15. September 2021 beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

In den im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere der Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz, sei kritisiert bzw. zumindest darauf hingewiesen worden, dass die Verordnungsermächtigung bezogen auf die Ausnahmen von der Pflicht möglicherweise nicht dem Parlamentsvorbehalt Genüge tue. Er bitte um eine Einschätzung dieses Sachverhalts seitens des Ministeriums der Justiz.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, bei einem solchen Entwurf der Fraktionen finde keine rechtsförmliche Prüfung durch das Ministerium der Justiz statt, weshalb er an dieser Stelle keine Bewertung vornehmen könne. Letztlich sei die Frage, ob die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ausreiche, nur dann richtig zu bewerten, wenn der Inhalt der Verordnung feststehe. Momentan existiere eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung tätig zu werden, die in der aktuellen Form tragbar sei. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt aber noch viele zusätzliche Punkte in die Verordnung aufgenommen würden, die nicht von der Ermächtigung gedeckt seien, würde diese selbstverständlich nicht ausreichen.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin präzisiert, seine Frage habe darauf abgezielt, ob die Ermächtigung als solche wirksam sei.

Staatsminister Herbert Mertin erwidert, grundsätzlich habe er diesbezüglich keine Bedenken.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität (Annahme) an (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen AfD und FREIE WÄHLER bei Enthaltung CDU).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern, die eine Impfung gegen SARS-CoV-2/COVID-19 ablehnen
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 18/187 – [Link zum Vorgang]

Abg. Peter Stuhlfauth führt zur Begründung aus, bereits im Juni 2021 sei über die Medien bekannt geworden, dass das Klinikum in Ludwigshafen Arbeitnehmern, die sich nicht impfen ließen, mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung gedroht habe. Vor diesem Hintergrund frage seine Fraktion nach der Einschätzung der Landesregierung in Bezug auf die Freiwilligkeit der Impfung. Er bitte aus verfassungsrechtlicher Sicht um eine Bewertung des Umstands, dass ein Arbeitgeber Maßnahmen dieser Art überhaupt in Erwägung ziehe. Es stelle sich die Frage, ob hier eine strafrechtliche Relevanz – eventuell im Bereich der Nötigung – gegeben sei.

Staatsminister Herbert Mertin schickt voraus, sein Bericht beziehe sich ausschließlich auf mögliche Straftaten, die in diesem Zusammenhang geschehen sein könnten.

Die Frage, ob dem behaupteten Verhalten der Geschäftsführung strafrechtliche Relevanz zukomme, lasse sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten. Für die strafrechtliche Bewertung komme es vielmehr maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an.

Die Prüfung des Vorliegens eines Anfangs- bzw. eines hinreichenden Tatverdachts obliege indes nicht dem Ministerium der Justiz, sondern erfolge durch die zuständige Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Staatsanwaltschaft unterliege dabei dem Legalitätsprinzip, sei also nach § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung grundsätzlich verpflichtet, bei dem Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Diese Grundsätze würden auch für Verfahren, denen der Vorwurf einer möglichen Nötigung durch Vorgesetzte in einem Arbeitsverhältnis zugrunde liege, gelten.

Losgelöst vom Einzelfall setze der Straftatbestand der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch voraus, dass jemand rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt werde. Rechtswidrig seien Taten nur dann, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen sei. Die Frage, was ein empfindliches Übel und ob es als verwerflich anzusehen sei, könne wiederum nur aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände im jeweiligen Einzelfall beantwortet werden, wobei etwa auch ein konkreter arbeitsrechtlicher Zusammenhang zu berücksichtigen wäre.

Schließe die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durch die Erhebung einer Anklage oder die Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls ab, obliege die Entscheidung über die weitere Verfahrensweise dem zuständigen Gericht in verfassungsrechtlich garantierter richterlicher

Unabhängigkeit. Ähnliche Erwägungen ergäben sich im Hinblick auf die rechtliche Situation der zur Durchführung der Impfung verpflichteten Ärzte.

Ohne die konkrete Kenntnis des Einzelfalls könne diese Frage nicht beantwortet werden, und sie dürfe auch nicht durch das Ministerium der Justiz beantwortet werden. In einer Antwort durch das Ministerium der Justiz könnte insoweit der Versuch gesehen werden, Einfluss auf die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte zu nehmen, die, sollte es zu einer Anklage kommen, allein zur Entscheidung berufen seien.

Hinsichtlich der Bewertung der Frage aus verfassungsrechtlicher Sicht verweise er auf die Ausführungen im Ausschuss für Gesundheit. Da keine Impfpflicht bestehe, sei eine Interessenabwägung im Einzelfall anzustellen. In Unkenntnis der genauen Einzelumstände könne die Landesregierung keine verantwortbare verfassungsrechtliche Einschätzung abgeben.

Festhalten lasse sich lediglich, dass Ausgangs- und Angelpunkt der Überlegungen in Konstellationen wie der hier in Rede stehenden das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 2 der Landesverfassung sei, welches durch an den Impfstatus anknüpfende Maßnahmen im Arbeitsverhältnis betroffen sei.

Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten, mit denen eine rechtliche Bewertung der Vorwürfe gegen die Geschäftsführung des Klinikums in Ludwigshafen behaftet sei, lasse sich auch die hieran anknüpfende Frage, ob die Gefahr einer Häufung solcher Androhungen bestehe, nicht in sinnvoller und verantwortbarer Weise beantworten. Es sei jedenfalls davon auszugehen, dass sich die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz rechtstreu verhalte.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Peter Stuhlfauth** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts verspäteter Warnung
Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium der Justiz
– Vorlage 18/332 – [Link zum Vorgang]

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, im Anschluss an die dramatische Unwetterkatastrophe im Ahrtal am 14. und 15. Juli 2021, durch die nach derzeitigem Stand 133 Menschen gestorben seien, über 760 Menschen verletzt worden seien und es zu ganz erheblichen Sachschäden gekommen sei, sei öffentlich der Vorwurf fehlender oder zu später Warnungen vor den Starkregenfolgen erhoben worden. Derartige Vorwürfe seien zudem Gegenstand mehrerer bei der Staatsanwaltschaft Koblenz eingegangener Strafanzeigen.

Daraufhin habe die Staatsanwaltschaft Koblenz zunächst geprüft, ob wegen des Anfangsverdachts der fahrlässigen Tötung oder der fahrlässigen Körperverletzung infolge möglicherweise unterlassener oder verspäteter Warnungen oder Evakuierungen der Bevölkerung ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten sei. Der hierfür erforderliche Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung setze zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden sei.

Um die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Anfangsverdachts auf einer möglichst fundierten Tatsachengrundlage treffen zu können, habe die Staatsanwaltschaft Koblenz versucht, die Ereignisse und Entscheidungen im zeitlichen Verlauf der Flutkatastrophe anhand der ihr zugänglichen Quellen vorläufig zu rekonstruieren. Berücksichtigung gefunden hätten hierbei die umfangreiche Presseberichterstattung, Feststellungen aus anhänglich gewordenen Todesermittlungsverfahren sowie allgemeine polizeiliche Hinweise aus der Katastrophennacht.

Aus diesen Informationen hätten sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass am 14. Juli 2021 spätestens ab etwa 20.30 Uhr Gefahrenwarnungen und möglicherweise auch die Evakuierung von Bewohnerinnen und Bewohnern des Ahrtals, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht von der Flutwelle betroffen gewesen seien, geboten gewesen wären. Dies, so der Anfangsverdacht, dürfte in einer als fahrlässig vorwerfbaren Begehungsweise offenbar nicht, nicht in der gebotenen Deutlichkeit oder nur verspätet erfolgt sein.

Der Anfangsverdacht erstrecke sich weiterhin darauf, dass ein entsprechendes Unterlassen jedenfalls für einen Teil der Todesfälle und der entstandenen Personenverletzungen mitursächlich geworden sei. Eine Auswertung der bei der Staatsanwaltschaft geführten Todesermittlungsverfahren habe insoweit ergeben, dass sich die Todesfälle überwiegend ahrabwärts von Ahrbrück mit einem großen Schwerpunkt in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ereignet hätten.

In der rechtlichen Gesamtschau habe die Staatsanwaltschaft daher am 4. August 2021 den Anfangsverdacht der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung gegebenenfalls im Amt jeweils begangen durch Unterlassen bejaht und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die polizeilichen Ermittlungen habe das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz übernommen.

Das Ermittlungsverfahren richte sich derzeit gegen den ehemaligen Landrat bzw. den Landrat des Kreises Ahrweiler sowie gegen ein weiteres Mitglied des Krisenstabs des Landkreises Ahrweiler, das nach den derzeitigen Erkenntnissen die Einsatzleitung zumindest zeitweise übernommen gehabt habe. Um die umfangreichen Ermittlungen bewältigen zu können, seien bei der Staatsanwaltschaft Koblenz neben der Behördenleitung weitere drei Dezernentinnen und Dezernenten mit den Ermittlungen befasst.

Hervorzuheben sei an dieser Stelle, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zunächst allein aufgrund der Annahme eines Anfangsverdachts eingeleitet habe, der gerade bei dem in Rede stehenden Geschehen naturgemäß auf einer mit Unsicherheiten und Lücken behafteten Erkenntnislage beruhe. Dies bedeute nicht, dass ein Tatnachweis erbracht worden wäre oder es zu einer Anklageerhebung oder gar Verurteilung kommen werde. Für die Beschuldigten gelte vielmehr uneingeschränkt die volle Unschuldsvermutung.

Im Rahmen der Ermittlungen seien am 6. August 2021 Unterlagen und Daten des Krisenstabs des Landkreises Ahrweiler sowie die persönlichen Kommunikationsmittel der beiden Beschuldigten sichergestellt worden. Die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz seien zunächst darauf gerichtet, den Ablauf der Katastrophe im Ahrtal am 14. und 15. Juli 2021 Stück für Stück möglichst genau zu rekonstruieren.

Hierfür seien unter anderem die bei der Durchsuchung des Krisenstabs sichergestellten Unterlagen und Datenträger auszuwerten, zudem seien Informationen und Daten anderer Behörden zum Ablauf der Hochwasserkatastrophe angefordert worden. Das für Hinweise aus der Bevölkerung eingerichtete E-Mail-Postfach der Staatsanwaltschaft, bei dem bisher allein etwa 300 Mitteilungen eingegangen seien, werde ebenso auszuwerten sein. Auch die bei der Polizei angefallenen Daten und Erkenntnisse aus Notrufen, Todesermittlungsverfahren sowie aus zahlreichen Medienberichten seien mit einzubeziehen. Zudem seien die drei großen Netzwerkbetreiber sowie der Energiegrundversorger der Region angeschrieben und um Auskünfte zu Netzausfällen gebeten worden. Zahlreiche Zeuginnen und Zeugen, zum Beispiel die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Gemeinden, aber auch sonstige Hinweisgeber, seien im Hinblick auf sachverhaltsrelevante Beobachtungen zu vernehmen. Nach vorläufiger Schätzung werde die Vernehmung von 250 bis 300 Zeugen erforderlich sein.

Aus all diesen Informationen solle in der Gesamtschau ein möglichst genaues und detailliertes Bild der Geschehnisse erstellt werden. Fußend auf diesen Erkenntnissen werde sich der Blick dann darauf richten, welche Informationen den Beschuldigten zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestanden hätten und welche Schlüsse im Hinblick auf die Erfordernisse des Katastrophenschutzes hieraus gezogen worden seien. In diesem Zusammenhang werde bei der

strafrechtlichen Würdigung des Geschehensablaufs auch zu klären sein, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt die Kommunikation im Landkreis Ahrweiler zusammengebrochen sei und welche Kommunikationsmöglichkeiten mithin überhaupt noch zur Verfügung gestanden hätten.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschuldigten knüpfe die Staatsanwaltschaft Koblenz an die durch das Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) geregelten Zuständigkeiten an. Danach sei der Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz eine kommunale Pflichtaufgabe, wobei die Landkreise und kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz zuständig seien, während die Gemeinden unter anderem für die allgemeine Hilfe, zu der auch der örtliche Hochwasserschutz zähle, zu sorgen hätten. Landkreise und Gemeinden hätten für ihren Bereich Alarm- und Einsatzpläne – unter anderem für Hochwasser – aufzustellen.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 LBKG obliege der Landrätin oder dem Landrat die Einsatzleitung, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen seien und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch die Landrätin oder den Landrat erforderlich sei, oder bei Gefahren größeren Umfangs. Die Befugnisse der Einsatzleitung regele § 25 LBKG. Danach veranlasse die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Bei Gefahren, bei denen eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden könnten, könne die Einsatzleitung auch das Verlassen eines größeren Gebiets empfehlen oder für Bereiche, in denen akute Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung unmittelbar drohten, anordnen.

Die Ermittlungen würden allerdings nicht nur aufgrund der Dramatik der Unwetterereignisse und des Umfangs der auszuwertenden Beweismittel einige Zeit in Anspruch nehmen. Vielmehr gingen mit dem in tatsächlicher Hinsicht äußerst komplexen Sachverhalt schwierige rechtliche Fragestellungen einher, deren Beantwortung nur auf der Grundlage einer gewissenhaften und gründlichen Sachverhaltsaufklärung erfolgen könne. Mit schnellen Ergebnissen dürfte daher nicht zu rechnen sein.

Abg. Cornelia Willius-Senzer fragt, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gegeben sei.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit komme an dieser Stelle in Form eines Unterlassens zum Tragen, vorwerfbar sei also keine aktive Handlung, sondern das Unterlassen einer Handlung. Das Strafgesetzbuch setze hierbei die Feststellung voraus, dass eine sogenannte Garantenstellung vorgelegen habe, also eine Pflicht bestanden habe, etwas zu tun, und unterlassen worden sei, dieser Pflicht Genüge zu tun. Demnach liege bei einem Unterlassen nur dann eine Strafbarkeit vor, wenn eine Pflicht zum aktiven Handeln bestanden habe. Ein typisches Beispiel sei in diesem Zusammenhang, dass sich Eltern in besonderer Weise um in Not geratene eigene Kinder kümmern müssten, ihnen obliege insoweit eine Garantenpflicht. Unterließen sie eine Handlung, machten sie sich daher unter Umständen strafbar.

Im vorliegenden Fall sei das Ermittlungsverfahren gegen die zwei betroffenen Personen eingeleitet worden, weil der Verdacht bestehe, dass sie es unterlassen hätten, etwas zu tun, wozu sie von Gesetzes wegen verpflichtet seien. Die Staatsanwaltschaft werde in den nächsten Wochen und Monaten auch zu prüfen haben, ob der bestehende Gesetzesbefehl so strukturiert sei, dass daraus eine Garantenpflicht folge.

Abg. Stephan Wefelscheid stellt dar, auch mit Blick auf den beantragten Untersuchungsausschuss sei ein möglichst zügiger Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wünschenswert. Vor diesem Hintergrund erkundige er sich nach dem zu erwartenden zeitlichen Rahmen.

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, die Staatsanwaltschaft Koblenz sehe sich außerstande, zu dieser Frage Angaben zu machen. Der zeitliche Ablauf hänge beispielsweise von der Verfügbarkeit der Zeugen sowie der Frage, wie schnell die zahlreichen Auskünfte von den Behörden erteilt würden, ab. Angesichts des zu ermittelnden Sachverhalts halte er es für illusorisch, dass die Ermittlungen innerhalb weniger Wochen beendet seien.

Abg. Stephan Wefelscheid erkundigt sich, wie viel Personal für diese Ermittlungen eingesetzt werde.

Staatsminister Herbert Mertin beschreibt, seitens der Staatsanwaltschaft werde das Verfahren neben der Behördenleitung von weiteren drei Staatsanwälten betreut. Seiner Erinnerung nach – die genaue Zahl liege ihm aktuell nicht vor, werde er aber gerne nachreichen – seien beim Landeskriminalamt, das ebenfalls mit den Ermittlungen befasst sei und etwa Zeugenbefragungen durchführe, zwischen 70 und 90 Personen mit diesem Fall beschäftigt. Der Personaleinsatz sei also gegeben, die Masse der zu ermittelnden Fakten und die Zahl der zu befragenden Zeugen seien aber sehr groß. Anschließend müsse noch eine rechtliche Bewertung erfolgen.

Er könne versichern, dass alles unternommen werde, was möglich sei, aber die Staatsanwaltschaft sei derzeit schlichtweg nicht im Stande, auch nur annähernd abzuschätzen, wann die Ermittlungen abgeschlossen werden könnten. Dies liege unter anderem an den Unmengen an auszuwertenden Unterlagen, die teilweise – wie die Erkenntnisse der Energieversorger – noch gar nicht vorlägen. Schlussendlich stelle sich ebenfalls die Frage, ob bestimmte Sachverhalte noch aufklärbar seien. Dies werde sich erst im weiteren Verlauf herausstellen.

> **Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Stephan Wefelscheid** zu, dem Ausschuss die Anzahl der in dem Ermittlungsverfahren eingesetzten Mitarbeitenden des Landeskriminalamts mitzuteilen.

Abg. Peter Stuhlfauth merkt an, der Zeitpunkt der Eröffnung des Todesermittlungsverfahrens am 4. August 2021 erscheine ihm sehr spät.

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, die Staatsanwaltschaft dürfe bei einem solchen Wetterereignis nur dann tätig werden, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung erfüllt seien, also ein gewisser Anfangsverdacht auf das Vorliegen einer Straftat gegeben sei. Dies sei nicht unmittelbar nach den Wetterereignissen feststellbar gewesen, sondern die Staatsanwaltschaft habe in der Folgezeit Hinweise aus der Bevölkerung sowie Medienberichterstattung ausgewertet und sei dann zu dem Ergebnis gelangt, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens vorlägen. Ohne eine solche tatsächliche Grundlage und hinreichende Anhaltspunkte für eine Straftat, die sich in diesem Fall aus unterschiedlichen Quellen speisten, könne die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren gegen eine Person einleiten.

Abg. Peter Stuhlfauth trägt vor, aus seiner eigenen polizeilichen Tätigkeit sei ihm bekannt, dass nach dem Auffinden einer Leiche – etwa in einem Haushalt – unmittelbar ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet werde, wenn keine Bestätigung eines natürlichen Todes durch einen Arzt vorliege.

Staatsminister Herbert Mertin weist auf den Unterschied zwischen einem Todesermittlungsverfahren und einem Strafverfahren hin. Selbstverständlich sei eine Reihe von Todesermittlungsverfahren eingeleitet worden. Ziel dieser sei es, festzustellen, wie die betreffende Person zu Tode gekommen sei und ob eine Straftat vorliegen könne. Diese Todesermittlungsverfahren seien Teil der Entscheidungsgrundlage gewesen, sie führten aber nicht zwangsläufig zur Einleitung eines Strafverfahrens.

Abg. Marcus Klein beschreibt, Staatsministerin Anne Spiegel habe sich in einer Ausschusssitzung in der aktuellen Woche außerstande gesehen, zu verschiedenen Themenkomplexen im Zusammenhang mit der Flut Stellung zu nehmen, da ihr geraten worden sei, sie möge sich dazu nicht äußern, um sich nicht selbst zu belasten. Vor diesem Hintergrund frage er, ob – neben den bereits im Bericht genannten Personen – Vorermittlungen gegen weitere Personen – konkret gegen Mitglieder der Landesregierung – durchgeführt würden. Des Weiteren bitte er um Auskunft, ob innerhalb der Landesregierung eine Absprache getroffen worden sei, zu diesem Thema bis auf Weiteres keine Aussagen mehr zu tätigen.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, nach den Mitteilungen der Staatsanwaltschaft Koblenz richte sich das Verfahren gegen die bereits genannten Personen, von denen eine namentlich bekannt sei. Weitere Ermittlungsverfahren würden nicht geführt. Als Justizminister äußere er sich im Rahmen dessen, was im Bereich des Berichtsantrags liege, und dies sei das laufende Ermittlungsverfahren. Alles, was er berichtet habe, beruhe auf den Mitteilungen der Staatsanwaltschaft. Darüber hinausgehende Erkenntnisse lägen ihm nicht vor.

Ihm sei keine Absprache innerhalb der Landesregierung bezüglich zu tätigender bzw. nicht zu tätigender Aussagen in Bezug auf diese Thematik bekannt. Er habe keine Kenntnis darüber, was sich in Sitzungen anderer Ausschüsse zugetragen habe und könne dies nicht bewerten. Er habe keine Empfehlung in dieser Angelegenheit ausgesprochen, es sei aber ein alter Grundsatz auch

im Strafprozessrecht, dass man, wenn man Gefahr laufe, sich unter Umständen strafbar zu machen, die Aussage vor Gericht – vielleicht gelte dies auch an anderer Stelle – verweigern dürfe. Jedes Ressort müsse im Rahmen seiner Verfassungszuständigkeiten handeln.

Das Ministerium der Justiz habe den vorliegenden Berichtsantrag gestellt, weil er der Meinung sei, angesichts einer solchen Unwetterkatastrophe gehöre es sich, dass das Ministerium dem Parlament – auch ohne ausdrücklich dazu aufgefordert worden zu sein – Bericht erstatte. Zwar habe er den Abgeordneten möglicherweise keine neuen Informationen zur Verfügung stellen können – das Verfahren werde sich über einen langen Zeitraum erstrecken –, diese erhielten durch den Berichtsantrag aber auch die Gelegenheit, Nachfragen zu stellen, denen er nicht ausweichen wolle.

Abg. Anette Moesta berichtet, im Rahmen der 3. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 8. September 2021 sei – vor dem Hintergrund, dass laut Presseberichten seitens des Landes eine zweite Nachtbereitschaft abgelehnt worden sei – eine Nachfrage bezüglich des Wohnheims der Lebenshilfe in Sinzig gestellt worden. Dort sei eine ähnliche Antwort wie die bereits beschriebene gegeben worden, nach der diese Frage nicht beantwortet werden könne. Es sei auf den Rechtsausschuss verwiesen worden.

Staatsminister Herbert Mertin stellt dar, ihm sei nicht bekannt, wer diesen Ratschlag erteilt habe. Er könne nur das berichten, was ihm von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden sei. Selbstverständlich sei der Komplex Sinzig ein Teil dieses Ermittlungsverfahrens, werde darin eine Rolle spielen und aufzuklären sein. Zum jetzigen Zeitpunkt sei ihm seitens der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang aber nichts mitgeteilt worden, was die Frage der Abgeordneten Moesta beantworten würde. Daher bitte er um Verständnis, dass er dazu keine Aussage treffen könne, da vermutlich auch die Staatsanwaltschaft selbst in diesem Zusammenhang noch Ermittlungen durchzuführen habe.

Abg. Anette Moesta wirft ein, der Hinweis sei sowohl von Staatsminister Alexander Schweitzer als auch vom Vorsitzenden Abgeordneten Michael Hüttner erfolgt.

Abg. Martin Haller stellt klar, im Rahmen der angesprochenen Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation habe der Vorsitzende Abgeordnete Hüttner Staatsminister Schweitzer darauf hingewiesen, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen den Fall dieses Wohnheims betreffend durchgeführt würden und er sich daher bewusst sein solle, welche Ausführungen er tätige. Im Anschluss habe sich Staatsminister Schweitzer selbstverständlich zu den Dingen geäußert, bei denen er der Meinung gewesen sei, dass sie nicht der Vertraulichkeit unterlägen.

Abg. Anette Moesta fragt, ob ein Antrag auf eine zweite Nachtbereitschaft gestellt und dieser seitens des Landes vor vier oder fünf Jahren abgelehnt worden sei.

Staatsminister Herbert Mertin wiederholt, diesbezüglich habe er seitens der Staatsanwaltschaft keine Mitteilung erhalten, weshalb er sich dazu nicht äußern könne.

Abg. Marcus Klein erkundigt sich, ob Staatsminister Mertin Erkenntnisse darüber vorlägen, welche vertraulichen Informationen Staatsminister Schweitzer von der Staatsanwaltschaft bekannt seien, die er im Rahmen der Ausschusssitzung nicht habe mitteilen sollen.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, dazu lägen ihm keine Erkenntnisse vor.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin dankt im Namen des Ausschusses ausdrücklich für die proaktive Berichterstattung des Ministeriums der Justiz.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Abg. Stephan Wefelscheid** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkte 5 und **6** der Tagesordnung:

5. **Aufhebung von Haftbefehlen durch das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken im Zusammenhang mit sogenannten Encro-Chat-Verfahren**
   Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
   Ministerium der Justiz
   – Vorlage 18/357 – [Link zum Vorgang]

6. **Bericht über die Auswirkungen und getroffenen Maßnahmen nach der Entscheidung des Oberlandesgericht Zweibrücken vom 17. August 2021 fünf Haftbefehle aufzuheben**
   Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
   Fraktion der CDU
   – Vorlage 18/367 – [Link zum Vorgang]

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.

Abg. Anette Moesta führt zur Begründung aus, aus Sicht ihrer Fraktion stellten Schlagzeilen, nach denen fünf Haftbefehle aufgrund gravierender Dinge aufgehoben worden seien, ein falsches Signal an die Bevölkerung dar, und eine Überlastungsanzeige bedürfe der Reaktion. Traurig sei, dass danach falsche Schritte eingeleitet worden seien. Es sei zu begrüßen, dass die Landesregierung von sich aus einen Berichtsantrag zu diesem Thema gestellt habe.

Staatsminister Herbert Mertin weist einleitend darauf hin, im Folgenden werde er den Ablauf darlegen. Es handele sich aber um eines der komplexesten Probleme, vor dem eine Strafkammer stehen könne, weil sehr unterschiedliche Rechtsgrundsätze betroffen seien. Dies sei der Hintergrund des angesprochenen Vorgangs.

Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken führe seit Ende des Jahres 2018 Ermittlungen wegen des Verdachts des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gegen eine Vielzahl von Beschuldigten. Im Zuge der Ermittlungen habe im Mai 2020 bei einem der Beschuldigten ein kryptiertes Smartphone sichergestellt werden können. Im Laufe der weiteren Ermittlungen sei eine Zuordnung zu sogenannten EncroChat-Daten möglich gewesen.

EncroChat sei ein in Europa ansässiger Dienstleister gewesen, der seinen Nutzern seit dem Jahr 2016 eine verschlüsselte Internetkommunikation angeboten habe. Hierzu seien den Nutzern eigene Mobiltelefone mit der Zusage zur Verfügung gestellt worden, die Kommunikation könne durch Behörden nicht überwacht werden. Im Frühjahr 2020 sei es allerdings der Staatsanwaltschaft Lille in Frankreich gelungen, die Kommunikation zu hacken und sich diese zugänglich zu machen.

Im Anschluss seien die Kommunikationsdaten in Deutschland aufenthältlicher Nutzer den deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt worden. Auf Ersuchen der deutschen Behörden sei im Juni 2020 deren unbeschränkte Verwendung auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU vom 29. Mai 2000 für jedwedes Gerichts-, Strafverfolgungs- oder Untersuchungsverfahren erteilt worden.

Nach dem – auch auf EncroChat-Daten basierenden – Ergebnis der Ermittlungen sollten sich im Tatzeitraum von 2018 bis Ende 2020 im Raum Kaiserslautern, Zweibrücken und dem Saarpfalz-Kreis eine Vielzahl von Beschuldigten in einer hierarchischen Bandenstruktur zusammengeschlossen haben, um den unerlaubten Handel mit Kokain, Amphetamin und Marihuana zu organisieren und arbeitsteilig zu betreiben. Sie sollten zum Teil Einnahmen in beträchtlicher Höhe, teilweise im sechs- oder siebenstelligen Bereich, erzielt haben.

Die Ermittlungen hätten zur Einleitung einer Vielzahl von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Zweibrücken geführt. Die Verfahren seien von der Staatsanwaltschaft als Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität eingestuft und sukzessive durch Anklageerhebung zum Landgericht Zweibrücken abgeschlossen worden.

Gegenstand der Anklagen seien die Vorwürfe des gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und des teilweise bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in überwiegend nicht geringer Fälle in einer Größenordnung von einem bis zu 105 Fällen und darüber hinaus teilweise Verstöße gegen das Waffengesetz.

Im Rahmen des ersten Verfahrenskomplexes sei die erste Anklage am 3. März 2021 gegen sieben Personen, die sich seit dem 24. November 2020 bis heute in Untersuchungshaft befänden, erhoben worden. Das Landgericht Zweibrücken habe die Anklage mit Beschluss vom 31. März 2021 im Wesentlichen zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet, wobei das Verfahren gegen vier Angeklagte abgetrennt worden sei. Die Hauptverhandlung in dem abgetrennten Verfahren habe am 19. April 2021 begonnen und werde voraussichtlich bis 1. März 2022 fortdauern. Das Verfahren gegen die übrigen drei Angeklagten werde seit dem 11. Mai 2021 verhandelt. Fortsetzungstermine seien aktuell bis zum 15. März 2022 bestimmt.

In einem weiteren, zweiten Verfahrenskomplex habe die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 19. März 2021 Anklage gegen vier Angeklagte wegen unerlaubten zum Teil bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 14, 15, 38 und 39 Fällen und bezüglich eines Angeklagten dabei unter Mitsichführen von Waffen sowie bezüglich zweier Angeklagter zudem wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz erhoben. Zwei der vier Angeklagten befänden sich ebenfalls seit dem 24. November 2020 in Untersuchungshaft. Auch diese Anklage habe das Landgericht Zweibrücken mit Beschluss vom 14. April 2021 zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Die Hauptverhandlung gegen die beiden in Haft befindlichen Angeklagten habe am 27. April 2021 begonnen und dauere an. Fortsetzungstermine seien derzeit bis März 2022 bestimmt. Das Verfahren gegen die beiden nicht in Haft befindlichen Angeklagten sei durch das Landgericht Zweibrücken aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zugunsten der sich in Haft befindlichen Angeklagten abgetrennt worden. Insoweit sei eine Terminierung noch nicht erfolgt.

Im Rahmen eines dritten Verfahrenskomplexes hätten die andauernden Ermittlungen in dem Gesamtkomplex am 10. Februar 2021 zur Vollstreckung von fünf weiteren Untersuchungshaftbefehlen geführt. In diesen separat geführten fünf Verfahren habe die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 17. und 18. April 2021 sowie am 2. Mai 2021 jeweils Anklage zum Landgericht Zweibrücken erhoben und die Verbindung der Verfahren zu einem der bereits anhängigen Verfahren beantragt. Nur diese fünf Verfahren aus dem dritten Verfahrenskomplex seien Gegenstand des

Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 17. August 2021. Die vorherigen Verfahren spielten zumindest in diesem Zusammenhang keine unmittelbare Rolle.

Die Vorsitzende der 1. Strafkammer habe am 12. April 2021 eine Überlastungsanzeige gestellt, die sie am 22. April 2021 durch weitere Angaben zur Belastungssituation der Kammer ergänzt habe. Mit Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Zweibrücken seien zur Entlastung der 1. Strafkammer in der Folge alle anhängigen und künftigen bis 30. Oktober 2021 eingehenden Haft- und Unterbringungsverfahren sowie künftige Beschwerdeverfahren von der 1. Strafkammer auf die 2. Strafkammer übergeleitet worden. Von der Ableitung ausgenommen worden seien Verfahren, in denen von der Staatsanwaltschaft ein Verbindungsantrag wegen eines Sachzusammenhangs mit den vor der 1. Strafkammer verhandelten bzw. anhängigen EncroChat-Verfahren gestellt worden sei bzw. gestellt werden würde.

Das Landgericht Zweibrücken habe hierzu ausgeführt, das Präsidium habe vermeiden wollen, dass sich eine andere Kammer in die umfangreiche und sehr komplexe EncroChat-Materie hätte einarbeiten und schwierige umfassende Beweisaufnahmen parallel von mehreren Strafkammern des Landgerichts hätten durchgeführt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sei das Präsidium bei Beschlussfassung über die Überlastungsanzeige am 3. Mai 2021 der Ansicht gewesen, durch die Ableitung weiterer EncroChat-Verfahren auf eine andere Strafkammer hätte kein Beschleunigungseffekt erzielt werden können.

In der Folge seien die zwischen dem 17. April 2021 und dem 2. Mai 2021 erhobenen Anklagen gegen fünf Angeklagte in der Zuständigkeit der 1. Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken verblieben. Das Landgericht Zweibrücken habe mit Beschlüssen vom 25. Juni, 4. und 5. Juli, 19. Juli sowie 26. Juli 2021 die fünf Anklagen teilweise mit Einschränkungen zugelassen und die Eröffnung des Hauptverfahrens angeordnet. Zugleich habe die Vorsitzende der 1. Strafkammer innerhalb der fünf Verfahren Verfahrensverbindungen vorgenommen, weshalb letztlich in drei Verfahren Hauptverhandlungstermine anzusetzen gewesen seien.

Der Beginn der drei Hauptverhandlungen sei auf den 13. Oktober 2021, den 23. November 2021 und den 1. Dezember 2021 festgesetzt worden. Eine jeweils frühere Terminierung sei nach Mitteilung der Kammer aufgrund der bereits im April und Mai 2021 begonnenen und noch andauernden Hauptverhandlungen in den am 3. März 2021 und am 19. März 2021 angeklagten Verfahren nicht möglich.

Das Präsidium habe Anfang Juli 2021 erneut über eine Entlastung der 1. Strafkammer beraten und unter anderem die Ableitung bereits anhängiger Verfahren auf eine neu zu gründende Hilfsstrafkammer geprüft, dies im Ergebnis jedoch aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Das Landgericht Zweibrücken habe hierzu zum einen ausgeführt, die Vorsitzende der 1. Strafkammer habe keine weitere Überlastungsanzeige gestellt, zum anderen habe die Befürchtung bestanden, dass die Ableitung dieser Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters angreifbar sein würde. Die anhängigen Strafverfahren seien daher bei der 1. Strafkammer verblieben.

Da die Hauptverhandlungen gegen die fünf im April und Mai 2021 angeklagten Personen erst nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Sechs-Monats-Haftprüfungstermin gemäß § 121 der Strafprozeßordnung am 9. August 2021 hätten beginnen sollen, seien die Akten dem Pfälzischen

Oberlandesgericht Zweibrücken zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt worden.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken habe die Untersuchungshaftbefehle gegen die fünf Angeklagten mit Beschlüssen vom 17. August 2021 aufgehoben. In den Gründen habe der Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts jeweils ausgeführt, die Aufhebung der Haftbefehle sei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, da das in Haftsachen geltende Beschleunigungsgebot nicht hinreichend beachtet worden sei. Die Fortdauer der Untersuchungshaft erweise sich infolge vermeidbarer, den Angeklagten nicht zuzurechnender Verfahrensverzögerungen, die mit dem unter anderem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Anspruch auf eine beschleunigte Aburteilung nicht mehr vereinbar seien, als unverhältnismäßig.

Das Oberlandesgericht führe in seinen Beschlüssen weiter aus, die eingetretene Verzögerung könne nicht mit der außerordentlichen Belastung der Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken gerechtfertigt werden, die Überlastung des Gerichts sei allein der Sphäre des Gerichts und nicht der Angeklagten zuzurechnen. Der hohe Geschäftsanfall sei nicht unvorhersehbar kurzfristig eingetreten und nicht nur vorübergehender Natur. Die Sicherstellung einer beschleunigten Bearbeitung von Haftsachen hätte rechtzeitig durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen der Justiz erfolgen müssen. Der auf die Überlastungsanzeige der Kammervorsitzenden ergangene Präsidiumsbeschluss vom 3. Mai 2021 habe die sich abzeichnende Terminierungssituation der Strafkammer nicht hinreichend verbessert. Eine Hilfsstrafkammer sei nicht eingerichtet worden.

Drei der Angeklagten seien in der Folge aus der Haft entlassen worden. Bezüglich zweier Angeklagter sei aufgrund weiterer Haftbefehle, die nicht Gegenstand der Prüfung durch das Oberlandesgericht gewesen seien, keine Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgt. Diese weiteren Haftbefehle basierten auf zwei Ermittlungsverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Zweibrücken am 31. Juli 2021 und am 8. August 2021 gegen zwei der fünf Angeklagten erneut Anklage zum Landgericht Zweibrücken erhoben und Anträge auf Erlass von Haftbefehlen gestellt habe. In beiden Verfahren habe das Landgericht Zweibrücken antragsgemäß Untersuchungshaft angeordnet. Die Angeklagten hätten zwischenzeitlich Haftbeschwerden eingelegt, denen das Landgericht Zweibrücken nicht abgeholfen habe. Die Akten seien dem Pfälzischen Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt worden. Eine Entscheidung stehe noch aus. Die Hauptverhandlung gegen diese beiden Angeklagten solle – nach Hinzuverbindung der jetzt angeklagten Verfahren – am 13. Oktober 2021 beginnen. Fortsetzungstermine seien bis Ende März 2022 bestimmt.

Soweit der Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts in seinem Beschluss ausführe, dass eine Hilfsstrafkammer nicht eingerichtet worden sei, wolle er ausdrücklich darauf hinweisen, dass er den Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Zweibrücken vom 3. Mai 2021 nicht zu bewerten habe. Das Präsidium eines Gerichts entscheide insoweit in richterlicher Unabhängigkeit, und es habe beschlossen, die 1. Strafkammer des Landgerichts Zweibrücken nicht von den sogenannten EncroChat-Verfahren zu entlasten. Das Präsidium des Landgerichts habe insbesondere die Gefahr gesehen, dass eine unterjährige Ableitung der EncroChat-Verfahren auf eine andere Strafkammer wegen des Verstoßes gegen das Gebot des gesetzlichen Richters im Rahmen eines Revisionsverfahrens angreifbar gewesen wäre.

Das in Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes normierte Prinzip des gesetzlichen Richters solle verhindern, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung

berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden könne. Als Grundlage zur Bestimmung des gesetzlichen Richters müssten insbesondere die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte für jedes Jahr im Voraus generell abstrakt die Zuständigkeit der Spruchkörper regeln. Änderungen der Geschäftsverteilung innerhalb eines laufenden Kalenderjahres dürfe das Präsidium nach § 21 e Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz nur ausnahmsweise vornehmen, wenn dies wegen der Überlastung oder ungenügenden Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge des Wechsels oder der dauernden Verhinderung einzelner Richter nötig sei. Nur unter diesen engen Voraussetzungen dürfe das Präsidium im Laufe des Jahres eingreifen, sei es durch eine Änderung der Geschäftsverteilung oder die Bildung einer sogenannten Hilfsstrafkammer.

Überlastungsanzeigen seien nach den strengen gesetzlichen Regeln daher notwendig, um dem Präsidium eines Gerichts im laufenden Geschäftsjahr die Prüfung, ob die Verteilung der eingehenden oder gar der bereits eingegangenen Verfahren angezeigt sei, zu ermöglichen. Sei die Überlastung hinreichend belegt, dürfe das Präsidium die Kammer zunächst von neu eingehenden, im äußersten Fall auch von bestehenden Verfahren befreien. Diese Voraussetzungen müsse das Präsidium genauestens belegen und dokumentieren, denn seine Entscheidung könne und werde gegebenenfalls in einem Rechtsmittelverfahren von der Revisionsinstanz überprüft werden. Komme diese zu dem Ergebnis, dass ein Strafverfahren nicht auf eine andere Strafkammer hätte übertragen werden dürfen, könne dies zu einer Aufhebung des Urteils wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des gesetzlichen Richters führen.

Nach der aktuellen Gesetzeslage sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei es eine hochkomplexe Frage des Einzelfalls, wie das Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter mit dem rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz zügiger Verfahrensgestaltung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sei. Das Präsidium des Landgerichts Zweibrücken sei bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts davon ausgegangen, dass die mit Beschluss vom 3. Mai 2021 beschlossene Entlastung der 1. Strafkammer ausreichend gewesen sei, um der Belastungssituation der Kammer wirksam zu begegnen und die Bearbeitung der laufenden Haftsachen unter Wahrung des Beschleunigungsgebots zu gewährleisten, bzw. habe sich aus rechtlichen Gründen an einer weiteren Entlastung gehindert gesehen.

Die Entscheidung des Präsidiums das Landgerichts Zweibrücken Anfang Mai 2021 habe damit nicht auf personellen Gründen, sondern allein auf rechtlichen und tatsächlichen Gründen, die im verfassungsrechtlich verankerten Gebot des gesetzlichen Richters und in der hohen Komplexität des Umfangs der EncroChat-Verfahren zu sehen seien, basiert. Insofern habe auch der Präsident des Oberlandesgerichts Zweibrücken mit Schreiben vom 2. Juli 2021 und 9. August 2021 an das Ministerium der Justiz dargelegt, dass weder personelle noch organisatorische Gründe der Einrichtung einer Hilfsstrafkammer entgegenstünden.

Die Vorsitzende der 1. Strafkammer habe nunmehr in den drei Umfangsverfahren, die derzeit vor der 1. Strafkammer verhandelt würden, bis Ende März 2022 mehr als 100 weitere Termine vorgemerkt und darüber hinaus weitere Termine prognostiziert. Das Verfahren eines weiteren in Haft befindlichen Angeklagten im Zusammenhang mit dem EncroChat-Verfahren habe am 8. September 2021 begonnen. Zudem habe die Vorsitzende den Beginn der Hauptverhandlung hinsichtlich eines Angeklagten, dessen Haftbefehl durch das Oberlandesgericht Zweibrücken

aufgehoben worden sei, der jedoch wegen eines weiteren Haftbefehls noch in Haft sei, auf den 13. Oktober 2021 bestimmt.

Im Hinblick auf diese Entwicklung habe die Präsidentin des Landgerichts Zweibrücken mitgeteilt, das Präsidium beabsichtige mit Ablauf der zeitlichen Befristung des Präsidiumsbeschlusses vom 3. Mai 2021 am 31. Oktober 2021 die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer, auf die künftige, bei der 1. Großen Strafkammer eingehende Haft- und Unterbringungssachen übergeleitet werden sollten. Diese Hilfsstrafkammer könne ausweislich der Ausführungen der Präsidentin des Landgerichts Zweibrücken mit dem vorhandenen Personal besetzt werden, zumal das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Präsidenten das Oberlandesgerichts am 6. September 2021 dem Landgerichtsbezirk Zweibrücken mit Blick auf die außergewöhnliche Belastungssituation eine zusätzliche Richterstelle zugewiesen habe.

Da nach der Prognose der Vorsitzenden der 1. Strafkammer die bei ihr anhängigen EncroChat-Verfahren voraussichtlich bis April 2022 andauern würden, habe die Präsidentin des Landgerichts mit Schreiben vom 7. September 2021 im Einvernehmen mit dem Präsidium die Einrichtung einer weiteren Strafkammer für das Jahr 2022 beantragt. Auf diese sollten mit der Jahresgeschäftsverteilung 2022 sowohl die Bestandsverfahren als auch künftig eingehende Verfahren der 1. Strafkammer übertragen werden. Damit werde die 1. Große Strafkammer absehbar ausschließlich mit den bereits bei ihr anhängigen EncroChat-Verfahren befasst sein.

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken habe in seiner Stellungnahme an das Ministerium der Justiz vom 9. September 2021 die Einrichtung einer weiteren Strafkammer im Jahr 2022 befürwortet und um Zuweisung einer weiteren Planstelle R1 für das Landgericht Zweibrücken gebeten. Dieser Bitte sei das Ministerium der Justiz unmittelbar mit Schreiben vom 14. September 2021 gefolgt. Darüber hinaus habe das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom gleichen Tag unmittelbar der Bitte des Präsidenten des Oberlandesgerichts Zweibrücken entsprochen, dem Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken eine weitere zusätzliche Richterkraft zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend lasse sich daher festhalten, dem Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken bzw. dem Landgericht Zweibrücken seien aufgrund der besonderen Belastungssituation auf die jeweiligen Bitten des Pfälzischen Oberlandesgerichts drei zusätzliche Arbeitskraftanteile im richterlichen Dienst zur Verfügung gestellt worden bzw. würden diesen nach Einrichtung der Kammer und Abschluss des Besetzungsverfahrens zur Verfügung stehen. Da etwa die Stelle eines Vorsitzenden erst ausgeschrieben werden könne, wenn die Kammer gebildet worden sei, würden einige Schritte etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Die Verfahren im Zusammenhang mit den EncroChat-Verfahren stellten auch den Justizwachtmeisterdienst und die Serviceeinheiten vor besondere Herausforderungen. Aufgrund der erfolgreichen Organisation und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizwachtmeisterei, der Unterstützung durch weitere Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister anderer Gerichte des Bezirks, der Vollzugsbeamten der Justizvollzugsanstalten und vor allen Dingen auch der Polizei habe bislang den erhöhten Sicherheitsanforderungen beim Landgericht Zweibrücken im Rahmen der EncroChat-Verfahren Rechnung getragen werden können.

Weitere erforderliche personelle und organisatorische Maßnahmen würden durch den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken – soweit erforderlich unter Einbindung des Ministeriums – fortlaufend geprüft. Diese Prüfung erstrecke sich neben dem Wachtmeisterdienst auch auf die Belastung der Serviceeinheiten beim Landgericht Zweibrücken. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten, der Termindichte und der Notwendigkeit der Anfertigung zahlreicher Aktenscans und Selbstlesemappen im Umfang von jeweils zehn Leitz-Ordnern seien die Serviceeinheiten durch die EncroChat-Verfahren sehr stark belastet. Die beabsichtigte Einrichtung einer Hilfsstrafkammer Anfang November 2021 und einer weiteren Strafkammer Anfang 2022 werde den Arbeitsaufwand weiter erhöhen. Auch diesbezüglich habe der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zugesagt, zu prüfen, welche personellen Maßnahmen verstärkend ergriffen werden könnten.

Die EncroChat-Verfahren stellten das Landgericht Zweibrücken also personell wie organisatorisch vor große Herausforderungen. Soweit organisatorische bzw. personelle Unterstützung vonseiten der Verwaltung angezeigt erscheine, sei diese sowohl vonseiten des Oberlandesgerichts Zweibrücken als auch des Ministeriums der Justiz stets schnell und ohne Einschränkungen gewährt worden. Soweit die Verfahren Entscheidungen bedingten, die in richterlicher Unabhängigkeit zu treffen seien, seien diese allein gerichtlich überprüfbar, nicht hingegen durch die Exekutive.

Ungeachtet dessen seien die Strafkammern der Landgerichte in Rheinland-Pfalz wie auch in anderen Bundesländern im Jahresverlauf häufig oder regelmäßig mit in der Geschäftsverteilung nicht vorhersehbaren Belastungsspitzen konfrontiert. Das Ministerium der Justiz habe vor diesem Hintergrund die beiden Oberlandesgerichte und die beiden Generalstaatsanwaltschaften um Stellungnahme gebeten, ob im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf den gesetzlichen Richter und dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen ein Bedarf für gesetzliche Änderungen gesehen werde. Der Geschäftsbereich befürworte in seinen Anfang September 2021 eingegangenen Stellungnahmen überwiegend eine Reform der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um flexibel auf Überlastungen, die zu Beginn des Jahres nicht vorhersehbar seien, reagieren zu können.

Das Ministerium der Justiz prüfe diese Überlegungen mit Blick auf die Anforderung des verfassungsrechtlich garantierten Gebots des gesetzlichen Richters und werde sodann gegebenenfalls im Austausch mit anderen Bundesländern überlegen, ob und inwieweit den unterbreiteten Anregungen näher getreten werden könne.

Abg. Christoph Spies erkundigt sich, welche Punkte die bezüglich der Flexibilisierung eingegangenen Stellungnahmen enthielten, welche gesetzlichen Änderungen genauer in den Blick genommen werden sollten und welcher Zeitplan etwa für Gespräche mit den Ländern – möglicherweise im Rahmen der nächsten Bund-Länder-Konferenz – angedacht sei.

Staatsminister Herbert Mertin erläutert, eine der Überlegungen der Gerichte beziehe sich auf eine Änderung des Gesetzes dahin gehend, dass es erlaubt sei, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, etwa zur Jahresmitte, eine Bestandsaufnahme und dann gegebenenfalls Verschiebungen vorzunehmen.

Ein weiterer Wunsch der Gerichte nehme Bezug auf den Umstand, dass sie Entlastungsmaßnahmen, wie sie beispielsweise das Oberlandesgericht im vorliegenden Fall als notwendig angesehen habe, bisher nur vornehmen könnten, wenn eine tatsächliche Belastung vorliege. Diese müsse durch eine Überlastungsanzeige dargelegt werden, die sehr präzise ausgeführt werden müsse, damit das Präsidium eine genaue Prüfung vornehmen könne, da der Vorgang auch im Revisionsverfahren noch einmal überprüfbar sei. Das bedeute, momentan müsse man, auch wenn prognostiziert werden könne, dass in einem spektakulären Fall mit vielen Beteiligten Probleme auftreten würden, warten, bis die tatsächliche Überlastung eingetreten sei. Vor diesem Hintergrund habe die Praxis angeregt, zu prüfen, ob zum Beispiel eine Änderung der Geschäftsverteilung auch auf eine – wie auch immer zu belegende – Prognose hin erfolgen könne. Dies könne unter Umständen zu einer Beschleunigung führen.

Abg. Stephan Wefelscheid merkt an, wenn bekannt sei, dass jedes Jahr solche Belastungsspitzen aufträten und sich ein Trend in diese Richtung abzeichne, hielte er es für angebracht, von vornherein mehr Personal einzustellen. Er halte es nicht für den richtigen Weg, aufgrund von Personalmangel und haushalterischen Zwängen Gesetzesänderungen vorzunehmen und die Grundregeln, die sich bewährt hätten, zu verändern.

Staatsminister Herbert Mertin führt aus, das Landgericht Zweibrücken sei nach dem Personalbemessungssystem des Landes überdurchschnittlich gut ausgestattet gewesen. Wenn er sich richtig erinnere, habe es in den letzten drei Jahren 3,3 Arbeitskraftanteile zusätzlich erhalten und über eine Richterausstattung von 114 % verfügt. Der Vorwurf, es sei nichts unternommen worden, sei also nicht zutreffend. Ein Gericht könne noch so gut ausgestattet sein, wenn es mit einem solch komplexen Verfahren überzogen werde, binde dies alle Kapazitäten, und zwar weit über das hinaus, was dem Personalbemessungssystem eigentlich zugrunde liege.

Wenn sich das Gericht für die Bildung einer entsprechenden Kammer entschieden gehabt hätte, wäre die Umsetzung nicht am fehlenden Personal gescheitert, da sowohl das Oberlandesgericht als auch das Ministerium der Justiz zuvor bereits erklärt gehabt hätten, das entsprechende Personal könnte ohne Probleme zur Verfügung gestellt werden. Weder der Präsident des Oberlandesgerichts noch das Ministerium der Justiz könnten einen solchen Schritt aber anordnen, sondern die Geschäftsverteilung – so sei es in Deutschland geregelt – erfolge in richterlicher Unabhängigkeit durch das Präsidium. Dieses berücksichtige selbstverständlich die Belastungen innerhalb des Gerichts und verteile basierend darauf die Geschäfte.

Im vorliegenden Fall hätten sich die Dinge anscheinend anders entwickelt, als bei der Prognoseentscheidung des Präsidiums zu Beginn erwartet worden sei. Nach aktueller Rechtslage dürfe das Präsidium, selbst wenn es ein halbes Jahr nach seiner Entscheidung feststelle, dass Probleme aufträten, nicht tätig werden. Dies sei ihm erst möglich, wenn das entsprechende Richtergremium eine Überlastungsanzeige gestellt habe, die richtig begründet sei.

Die Zwickmühle des Präsidiums bestehe bei einer solchen Entscheidung darin, dass es einerseits dazu kommen könne, dass ein Oberlandesgericht zu dem Schluss komme, es hätte eine Beschleunigung erreicht werden können, wenn eine Hilfsstrafkammer gebildet worden wäre. Wäre die Hilfsstrafkammer gebildet worden, wäre zwar die Beschleunigung eingetreten, andererseits bestehe dann aber das Risiko, dass der Bundesgerichtshof (BGH) diese Entscheidung im Rahmen der Revision überprüfe und eventuell nicht bestätige. Der BGH könne zu der Einschätzung

gelangen, die Begründung für die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer sei nicht überzeugend und der Schritt nicht hinreichend dargelegt, sodass den Angeklagten der gesetzliche Richter entzogen worden sei und das Urteil aufgehoben werde.

Es stehe ihm nicht zu, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidung zu bewerten. Zwar hätte die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer eventuell zu einer Beschleunigung des Verfahrens geführt, selbstverständlich sei es aber auch vertretbar, wenn ein Präsidium das Risiko einer erfolgreichen Revision der Angeklagten als zu hoch einschätze und sich daher gegen einen solchen Schritt entscheide. Angesichts dieser Zwickmühle habe er sehr vorsichtig zum Ausdruck gebracht, sein Ministerium prüfe erst einmal, inwieweit solche Maßnahmen hilfreich seien.

Sicherlich wäre es auch nicht im Sinne der Opposition, wenn das Land für den Einsatz in solchen Fällen stets fünf ruhende Richter vorhielte.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Die Anträge sind erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bericht über die Auswirkungen der Flutkatastrophe auf die Arbeit der rheinland-pfälzischen Justiz und Rechtspflege
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 18/369 – [Link zum Vorgang]

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, die Flut- und Starkregenkatastrophe in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Regionen Deutschlands und das Leid, das vielen Menschen hierdurch widerfahren sei, erschütterten zutiefst. Die verheerenden Überflutungen im Juli 2021 hätten viele Menschenleben gefordert sowie Wohnungen und Häuser verwüstet. Die Auswirkungen der Flut auf Unternehmen, Selbstständige und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seien existenziell. Die Infrastruktur vor Ort sei teilweise massiv zerstört worden. Die Unwetterkatastrophe betreffe auch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Justiz privat und dienstlich unmittelbar. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare als Angehörige der Rechtspflege seien ebenfalls stark betroffen.

Aufgrund des Starkregens vom 14. und 15. Juli 2021 und den damit verbundenen erheblichen Überschwemmungen sei der Dienstbetrieb im Landgerichtsbezirk Koblenz bei den Amtsgerichten Bad Neuenahr-Ahrweiler und Sinzig sowie im Landgerichtsbezirk Trier bei den Amtsgerichten Daun und Prüm teilweise erheblich gestört gewesen. Bei den Amtsgerichten Sinzig, Daun und Prüm sei es zwar durch die Flut nicht zu einem Wassereinbruch in die Dienstgebäude, aber aufgrund der allgemeinen Zerstörung der Infrastruktur zu zeitweisen Ausfällen des Internets und der Festnetztelefonie gekommen. Die Amtsgerichte Prüm und Sinzig seien über öffentliche Verkehrswege teilweise nur eingeschränkt erreichbar gewesen. Das Amtsgericht Daun habe zeitweise über keinen Strom verfügt. Der Dienst- und Sitzungsbetrieb des Amtsgerichts Daun sei bereits am 15. Juli 2021 wieder weitgehend hergestellt gewesen. Bei den Amtsgerichten Sinzig und Prüm habe der Dienst- und Sitzungsbetrieb ebenfalls soweit möglich stattgefunden. Der Dienstbetrieb aller drei Amtsgerichte sei inzwischen vollständig wiederhergestellt.

Die Flutkatastrophe habe nach Mitteilung des Oberlandesgerichts Koblenz keine Auswirkungen auf die Bearbeitung von Grund- und Nachlassangelegenheiten der Amtsgerichte Daun, Sinzig und Prüm gehabt. Die Handelsregistersachen der Amtsgerichte Daun und Prüm würden unabhängig von der Flutkatastrophe auf Grundlage einer Landesverordnung zuständigkeitshalber von dem Amtsgericht Wittlich, die Handelsregistersachen des Amtsgerichts Sinzig von dem Amtsgericht Koblenz bearbeitet. Einschränkungen bestünden hierbei nicht.

Beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler sei es durch die Flut zu einem massiven Einbruch von Wasser und Schlamm in das Dienstgebäude und aufgrund der massiven Zerstörung der Infrastruktur auch zu erheblichen Einschränkungen des Geschäftsbetriebs des Gerichts gekommen. Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts seien durch die Flut persönlich

betroffen gewesen bzw. seien dies weiterhin und hätten deshalb nicht in der Dienststelle erscheinen können bzw. könnten dies auch weiterhin nicht.

Durch den Wassereinbruch in das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler sei unter anderem der Server des Gerichts irreparabel beschädigt worden. Haft- und Diensträume des Gerichts und deren Inventar seien ebenfalls beschädigt bzw. zumindest verunreinigt worden. Das öffentliche Telefonnetz vor Ort sei zerstört gewesen. Zudem sei ein Teil der aufbewahrungspflichtigen Akten des Gerichts durch das Wasser und den Schlamm massiv durchfeuchtet worden.

Inzwischen habe sich auch die Situation beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler etwas stabilisiert. Der Sitzungsbetrieb des Gerichts finde wieder statt. Die vom Hochwasser betroffenen Akten hätten mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Gerichtsstandorte sowie des Justizvollzugs geborgen und zur Trocknung in das Bundesarchiv bzw. an andere Standorte verbracht werden können. Da die Akten bereits teilweise von Schimmel befallen oder zumindest bedroht seien, sei der Umfang der erforderlichen Arbeiten noch nicht abschließend feststellbar. Mit der Reinigung und Wiederherstellung der Infrastruktur des Gerichts – etwa des Serverraums, der Heizung und der Telefonanlage – sei begonnen worden.

Die Handelsregisterangelegenheiten des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler würden unabhängig von der Flutkatastrophe zuständigkeitshalber von dem Amtsgericht Koblenz bearbeitet. Einschränkungen bei der Bearbeitung seien daher nicht zu verzeichnen. Im Bereich der Grundbuch- und Nachlasssachen sei es kurzzeitig zu Verzögerungen bei der Bearbeitung gekommen. Aufgrund der existenziellen Auswirkungen der Flut seien viele Nachlässe zu regeln und zahlreiche Grundbuchauszüge etwa für Gebäudeversicherungen zu erstellen gewesen. Zugleich habe das Amtsgericht die durch die Flut bedingten Herausforderungen für den Gerichtsstandort und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meistern müssen. Die derzeit von den durch die Flut betroffenen Personen und Unternehmen besonders dringend benötigten Grundbuchauszüge seien jedoch stets zeitnah erteilt worden.

Auf die besondere Belastung des Amtsgerichts sei mit unterschiedlichen Maßnahmen reagiert worden. Die benachbarten Amtsgerichte hätten sich bereit erklärt, das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler – etwa durch die Aufnahme von Erklärungen und Anträgen oder Zurverfügungstellung von Büros oder mobilen Arbeitsplätzen – zu unterstützen. Eine Mitarbeiterin des Amtsgerichts Mayen sei mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler abgeordnet worden, um die dortige Nachlassabteilung zu unterstützen. Infolge der genannten Maßnahmen hätten die Rückstände sowohl in der Nachlass- als auch in der Grundbuchabteilung bereits sukzessive reduziert werden können. Sie würden voraussichtlich zeitnah abgebaut werden.

Einschränkungen der Rechtsantragstellen der Amtsgerichte Daun, Prüm, Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler bestünden nicht. Soweit unmittelbar nach der Flutkatastrophe die Erreichbarkeit der Gerichte für potenzielle Rechtssuchende durch die gesperrten Straßen und die

zusammengebrochenen Leitungsnetze eingeschränkt gewesen sei, habe die Möglichkeit bestanden, Anträge und Erklärungen auch bei den benachbarten Amtsgerichten zu stellen.

Betonen wolle er, dass alle vier Amtsgerichte auch unmittelbar nach der Flut für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar gewesen seien bzw. Anträge und Erklärungen jederzeit hätten abgegeben werden können. Die rheinland-pfälzische Justiz sei mithin ihrer besonderen Verantwortung als dritte Gewalt in der Staatsorganisation für die Rechtssicherheit, den Grundrechtsschutz und den Rechtsfrieden auch unter den besonders herausfordernden Bedingungen der Flut stets gerecht geworden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, insbesondere in den betroffenen Amtsgerichten der Region, hätten in den letzten Wochen mit Unterstützung der Landgerichte Koblenz und Trier, des Oberlandesgerichts Koblenz und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten sehr viel geleistet, um den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten und im Rahmen der Möglichkeiten zu normalisieren sowie unmittelbar betroffene Kolleginnen und Kollegen bei der Bewältigung der Probleme zu begleiten. Hierfür danke er ausdrücklich.

Das Ministerium der Justiz habe sie hierbei in Abstimmung mit dem Oberlandesgericht Koblenz und den Landgerichten Koblenz und Trier unterstützt. Zur Sicherstellung eines Notbetriebs bzw. zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebs der betroffenen Amtsgerichte seien diese zunächst im IT-Bereich vor Ort mit Hard- und Software unterstützt worden. Diese Hilfe habe insbesondere neue Server, Netzwerkkomponenten, Notebooks, VPN-Zugänge sowie Mobilfunk-Router, Mobiltelefone, Mobilfunkverträge und Datentarife umfasst.

Auch ansonsten bestehe ein enger Austausch zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Oberlandesgericht Koblenz hinsichtlich der personellen, technischen, baulichen und organisatorischen Optionen zur Bewältigung der Auswirkungen des Hochwassers auf die Justiz. Angesichts der persönlichen Betroffenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz durch das Flutereignis und die damit verbundenen besonderen Belastungen seien den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz die allgemein öffentlich verfügbaren Angebote für eine psychologische Unterstützung bekannt gegeben worden. Diese seien zudem durch eine kostenlose Hotline für betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz ergänzt worden.

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport seien Regelungen zum Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen und zur Arbeitsbefreiung für die von der Hochwasserkatastrophe in besonderem Maße betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz getroffen worden. Danach könne unter anderem unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Urlaub bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge bzw. des Entgelts von bis zu 20 Arbeitstagen gewährt werden. Zudem sei der Geschäftsbereich darauf hingewiesen worden, dass durch das Hochwasser betroffenen Landesbediensteten die Möglichkeit eines gegenüber der bisherigen Erlasslage deutlich ausgeweiteten Vorschusses bis zu 10.000 Euro offenstehe.

Des Weiteren wolle er darauf aufmerksam machen, dass die Justiz auch stets die Auswirkungen der Flutkatastrophe auf Angehörige der Rechtspflege, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Blick gehabt habe. Auf eine Anfrage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hätten sich aus dem Geschäftsbereich der Justiz und des Justizvollzugs insgesamt 112 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine personelle Unterstützung der Stabsarbeit in Bad Neuenahr-Ahrweiler infolge der Hochwasserkatastrophe bereit erklärt. Dies sei eine wirklich herausragende Bereitschaft.

Durch die Flutkatastrophe seien auch Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, deren geschäftliche und finanzielle Situation zuvor solide gewesen sei. In vielen Fällen werde sich eine Insolvenz letztlich abwenden lassen. Hierfür werde es jedoch häufig noch zusätzlicher Zeit bedürfen, die hochwassergeschädigten Betrieben nun durch eine vorübergehende Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags verschafft werde. Schon am 6. August 2021 habe das Kabinett auf seinen Vorschlag hin eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht. Die Initiative der rheinland-pfälzischen Landesregierung sei auf Bundesebene zügig aufgegriffen und umgesetzt worden. Das Aufbauhilfegesetz 2021 sehe eine Aussetzung der Insolvenzantragsfrist rückwirkend ab dem 10. Juli 2021 vor. Die Regelung solle bis 31. Januar 2022 gelten mit der Option einer Verlängerung bis zum 30. April 2022. Die genannten Fristen seien im ursprünglichen Gesetzentwurf zunächst deutlich kürzer und aus seiner Sicht nicht ausreichend gewesen, weshalb er sich intensiv für eine entsprechende Ausweitung eingesetzt habe.

Darüber hinaus sehe das Aufbauhilfegesetz 2021 Änderungen beim Pfändungsschutz vor, die auf seine Anregung erfolgt seien. Bei Betroffenen der Flutkatastrophe, die Soforthilfe beantragt und bewilligt bekommen hätten, könne es zu einer Verweigerung der Auszahlung durch die kontoführende Bank der betroffenen Person kommen, wenn die Soforthilfe auf ein Pfändungsschutzkonto, ein sogenanntes P-Konto, überwiesen worden sei und der Pfändungsschutzfreibetrag hierdurch überschritten werde. Zwar stehe den Betroffenen der Weg offen, sofort gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, diese Vorgehensweise setze aber einen Antrag der Betroffenen bei Gericht voraus, der für die Betroffenen in der Krisensituation zum Teil schwer zu bewerkstelligen sei. Außerdem könne das Antragsverfahren zur zeitlichen Verzögerung führen.

Mit Schreiben vom 5. August 2021 habe er sich daher an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewandt, um einen vereinfachten Pfändungsschutz auf einem Pfändungsschutzkonto unmittelbar durch eine Gesetzesänderung zu erreichen. Diese Anregung sei aufgegriffen worden. Soforthilfen seien jetzt in § 850 k Abs. 2 der Zivilprozessordnung mit geregelt. Sie seien den dort genannten Beträgen gleichzustellen. Dies sei ebenfalls im Rahmen des Aufbauhilfegesetzes 2021 aufgegriffen worden. Anstelle des ansonsten erforderlichen Antrags beim Vollstreckungsgericht solle nunmehr ein aussagekräftiger Nachweis gegenüber dem Kreditinstitut, dass es sich um eine Soforthilfe handele, ausreichen.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin bittet darum, den Dank des Ausschusses an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, die sich seit der Katastrophe so überobligatorisch einbrächten, um die Rechtspflege zu gewährleisten, weiterzuleiten.

Staatsminister Herbert Mertin ergänzt, zum Teil sei aufgrund ausgefallener Telekommunikationseinrichtungen sehr unbürokratisch gearbeitet worden. Die Aufrechterhaltung des Betriebs sei durch eine gemeinsame Aktion der gesamten „Justizfamilie“ gelungen, weshalb er den Dank des Ausschusses an einen erweiterten Personenkreis weiterleiten wolle, der beispielsweise auch die Rechtsanwaltschaft und die Notare mit einschließe.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin bekräftigt dies und stellt dar, bei aller Tragik machten diese Erfahrungen auch Mut.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Europäische Staatsanwaltschaft Aufnahme eigener Ermittlungsverfahren seit dem 1. Juni 2021
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 18/414 – [Link zum Vorgang]

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger führt zur Begründung aus, seit dem 1. Juni 2021 existiere neben den Staatsanwaltschaften in Deutschland mit der Europäischen Staatsanwaltschaft eine weitere Strafermittlungsbehörde. Er bitte die Landesregierung um Bericht.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, die neue Europäische Staatsanwaltschaft habe ihre Arbeit zum 1. Juni 2021 unter der Leitung der Europäischen Generalstaatsanwältin Laura Kövesi aufgenommen. Ihre Aufgabe sei es, als erste unabhängige und dezentrale Staatsanwaltschaft der Europäischen Union Straftaten gegen den EU-Haushalt wie Betrug, Korruption und schwerer grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug zu untersuchen bzw. strafrechtlich zu verfolgen und vor die jeweils zuständigen nationalen Gerichte zu bringen. Der zuständigkeitsbegründende Schaden müsse grundsätzlich bei mindestens 10.000 Euro liegen, bei Mehrwertsteuerbetrug bei 10 Millionen Euro. Unterhalb dieser Schwelle blieben weiterhin die jeweiligen Länder zuständig.

Anlass für die Schaffung der Europäischen Staatsanwaltschaft sei gewesen, dass bisher nur nationale Behörden Fälle von Betrug zulasten des EU-Haushalts hätten untersuchen und strafrechtlich verfolgen können. Dabei ende ihre Zuständigkeit an den Landesgrenzen, und ihre Mittel zur Bekämpfung des grenzübergreifenden Finanzbetrugs seien begrenzt. Die Europäische Staatsanwaltschaft könne demgegenüber grenzüberschreitend ohne langwierige Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit schnell handeln und damit eine erfolgreichere Strafverfolgung und wirkungsvollere Einziehung der auf betrügerische Weise erlangten Gelder ermöglichen.

Dies sei notwendig, weil organisierte kriminelle Banden durch die Umgehung der nationalen und europäischen Vorschriften jedes Jahr Beträge in Milliardenhöhe erbeuteten. So hätten im Jahr 2018 nationale Behörden Betrug zulasten des EU-Haushalts in Höhe von 1,2 Milliarden Euro angemeldet. Durch Mehrwertsteuerbetrug sollten den nationalen Haushalten der EU weitere 50 Milliarden Euro im Jahr entgehen.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sei die Europäische Staatsanwaltschaft zweistufig aufgebaut. Sie gliedere sich in eine zentrale und eine dezentrale nationale Ebene. Die zentrale Ebene habe ihren Sitz in Luxemburg und bestehe aus der Europäischen Generalstaatsanwältin und deren Kollegium der Europäischen Staatsanwälte. Aus jedem teilnehmenden Staat werde ein Mitglied in das Kollegium entsandt. Die Europäische Generalstaatsanwältin leite die Europäische Staatsanwaltschaft, organisiere ihre Arbeit und vertrete die Einrichtung bei Kontakten mit den EU-Institutionen, den Mitgliedstaaten und den Nicht-EU-Ländern.

Das Kollegium sei dafür zuständig, die Strategie und die internen Vorschriften der Europäischen Staatsanwaltschaft festzulegen und Kohärenz zwischen und innerhalb von Rechtssachen sicherzustellen. Es überwache die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten auf nationaler Ebene durchgeführt würden.

Die nationale Ebene bestehe derzeit aus insgesamt 88 Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den beteiligten Staaten. Insgesamt seien im EU-Haushalt 140 Delegierte Europäische Staatsanwälte vorgesehen. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte seien für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zuständig. Sie arbeiteten in völliger Unabhängigkeit von ihren nationalen Behörden, seien also nicht deren Weisungen unterworfen. Sie unterlägen auch nicht der Fachaufsicht der nationalen Justiz und seien ihr gegenüber nicht berichtspflichtig, sodass den jeweiligen Landesjustizverwaltungen keine Erkenntnisse über Verfahren vorlägen, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft bearbeitet würden.

Die Europäische Staatsanwaltschaft habe ihre Tätigkeit nunmehr in 22 der 27 EU-Länder aufgenommen. In Deutschland arbeiteten elf Delegierte Europäische Staatsanwälte, die in fünf Zentren in Berlin, Frankfurt am Main, Köln, Hamburg und München angesiedelt seien. Auch Rheinland-Pfalz stelle einen Delegierten Europäischen Staatsanwalt, der im Zentrum Köln tätig sei. Für Ermittlungsverfahren, die den Zuständigkeitsbereich von Rheinland-Pfalz beträfen, sei das Zentrum in Frankfurt am Main zuständig, das daneben auch Verfahren aus Hessen und dem Saarland bearbeite. Nationale Strafverfolgungsbehörden könnten die Europäische Staatsanwaltschaft um Übernahme einschlägiger Verfahren ersuchen. Daneben sei jedermann berechtigt, eine Strafanzeige wegen einschlägiger Straftaten bei der Europäischen Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Nach eigenen Angaben rechne die Europäische Staatsanwaltschaft damit, dass ihr jährlich 3.000 bis 4.000 Fälle vorgelegt würden. Zu der Frage, welche und wie viele Verfahren mit Bezug zu Rheinland-Pfalz bei der Europäischen Staatsanwaltschaft bisher eingegangen seien bzw. eingehen würden, lägen ihm zum jetzigen Zeitpunkt – dreieinhalb Monate nach Beginn der operativen Tätigkeit – keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft auch von der nationalen Justiz sei die Landesjustizverwaltung hierfür auf entsprechende Jahresberichte der Europäischen Staatsanwaltschaft über ihre allgemeine Tätigkeit angewiesen, deren Erstellung noch einige Zeit auf sich warten lasse.

Er sei sich aber bereits jetzt sicher, die Europäische Staatsanwaltschaft werde zu einer erheblichen Verbesserung der Strafverfolgung international agierender Straftäter im Bereich des Finanzbetrugs führen.

Abg. Cornelia Willius-Senzer fragt, welche EU-Mitgliedstaaten bisher nicht an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt seien.

Ferner erkundigt sie sich, wer die Kosten für die Europäische Staatsanwaltschaft in Brüssel und die dort tätigen Mitarbeiter trage.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, bisher nicht an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligt seien Ungarn, Irland, Polen, Dänemark und Schweden, wobei Schweden einen Beitritt im kommenden Jahr planen solle.

Die Kosten für die Europäische Staatsanwaltschaft in Brüssel und die dort tätigen Mitarbeiter würden von der EU übernommen und seien Teil ihres Haushalts. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, die jeweils in den Ländern tätig seien, würden nach dem europäischen Vergütungsrecht als sonstige Bedienstete der EU gelten und ebenfalls aus EU-Haushaltsmitteln bezahlt. Die Kosten, die für die in den einzelnen Ländern vorhandenen Zentren anfielen, würden jeweils von dem Land getragen, in dem sich das Zentrum befinde. Das für Rheinland-Pfalz zuständige Zentrum sei in Frankfurt angesiedelt, weshalb Rheinland-Pfalz glücklicherweise keine Kosten zu tragen habe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Raumprobleme in der Justizvollzugsschule in Wittlich
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der FREIEN WÄHLER
– Vorlage 18/425 – [Link zum Vorgang]

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, die Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz sei seit dem Jahr 1974 gemeinsam mit der Abteilung des offenen Vollzugs (OVA) der Justizvollzugsanstalt Wittlich in dem Gebäudekomplex des ehemaligen Krankenhauses Wittlich untergebracht. Der Komplex bestehe aus dem denkmalgeschützten alten Krankenhausgebäude, dem sogenannten Gebäude 53, und dem ehemaligen Schwesternwohnheim. Das Land habe die Liegenschaft seinerzeit erworben und für Zwecke des Justizvollzugs umgebaut.

Im Gebäude 53 seien für die Schule im Wesentlichen Übernachtungsmöglichkeiten und bis Anfang des Jahres 2021 auch eine Küche zur Versorgung von Anwärterinnen und Anwärtern sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen der Schule eingerichtet gewesen. Im ehemaligen Schwesternwohnheim seien die Schulverwaltung, die Aula und weitere Unterkunftsräume untergebracht gewesen.

Für die nach so langer Zeit unabweisbar notwendige Erweiterung und Modernisierung der baulichen Unterbringung der Justizvollzugsschule seien folgende Schritte vorgesehen.

In einem ersten Bauabschnitt sei die Situation für den Unterricht an der Justizvollzugsschule durch den Umbau des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Justizvollzugsanstalt in Wittlich, dem Gebäude Sankt Wendelini, zu einem modernen Schulungs- und Fortbildungsgebäude bereits seit dem Jahr 2014 deutlich verbessert worden.

In zwei weiteren Bauabschnitten werde nunmehr auch die Unterbringungssituation für die Anwärterinnen und Anwärter auf den Stand der Zeit gebracht. Dazu werde im laufenden zweiten Bauabschnitt derzeit das ehemalige Schwesternwohnheim in ein reines Unterkunftsgebäude mit 48 Einzelzimmern nach modernem Standard umgebaut. Mit der Maßnahme sei im Jahr 2018 begonnen worden. Die Maßnahme habe in der ersten Jahreshälfte 2021 beendet werden sollen. Die Ausführung verzögere sich aktuell jedoch unter anderem aufgrund der Pandemie erheblich.

Nach der Bauunterlage des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) betrügen die Gesamtbaukosten nach dem mittlerweile zweiten Nachtrag rund 5.578.000 Euro. Der zusätzliche Mittelbedarf beruhe auf Baupreissteigerungen und Nachträgen, die aus baufachlicher Sicht unabweisbar gewesen seien. Ziel sei es, das Wohnheim bis Mitte des Jahres 2022 in Betrieb zu nehmen.

Als problematisch zu bewerten sei die Situation des Gebäudes 53, also des denkmalgeschützten ehemaligen Krankenhausgebäudes, und die damit verbundenen Einschränkungen. Dort seien

derzeit noch die OVA der Justizvollzugsanstalt sowie Teile der Verwaltung und Unterkünfte der Justizvollzugsschule untergebracht. Das Gebäude habe ursprünglich umfassend saniert und für Zwecke der OVA und der Schule modernisiert werden sollen. Dieses Vorhaben habe sich jedoch aufgrund der statisch schwierigen Bausubstanz als wirtschaftlich nicht umsetzbar erwiesen. In einem späteren Bauabschnitt solle das Gebäude deshalb – sobald entsprechende Ersatzbauten geschaffen worden seien – abgerissen werden. Eine denkmalrechtliche Abrissgenehmigung dazu liege vor.

Die erforderlichen Ersatzbauten für Schulverwaltung, weitere 30 Übernachtungsmöglichkeiten für die Schule und die benötigten Flächen für die OVA sollten zu gegebener Zeit in einem dritten Bauabschnitt im hinteren Teil des Parks zur Trierer Landstraße entstehen. Ein konkreter Zeitplan sei hierfür bislang noch nicht festgelegt worden, da eine Weiternutzung des Gebäudes 53 in der bisherigen Form bis etwa Ende des Jahres 2020 auch in Kenntnis des dort vorhandenen deutlichen Sanierungsstaus im Bereich der Sanitäranlagen bei Maßnahmen im Rahmen des Bauunterhalts durchaus möglich erschienen sei.

Zur Finanzierung der dargestellten Gesamtmaßnahmen seien im Wirtschaftsplan des LBB im Einzelplan 12 des Landeshaushalts weiterhin insgesamt 14 Millionen Euro etatisiert. Mittelabflüsse für den letzten Bauabschnitt seien hier noch nicht festgelegt, da die dazu erforderlichen konkreten Planungen zugunsten anderer Projekte am Vollzugsstandort noch nicht aufgenommen worden seien. Zu nennen sei hier auch die zur Schaffung dringend benötigter weiterer Haftplätze vordringliche Sanierung des alten Haftgebäudes in Wittlich.

Eine am 20. Januar 2021 von der zuständigen Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durchgeführte Gefahrenverhütungsschau habe jedoch massive und in dieser Form zuvor nicht bekannte Brandschutzmängel an dem Objekt aufgezeigt. Als Sofortmaßnahmen hätten in der Folge die Küche der Justizvollzugsschule geschlossen, die Belegungsfähigkeit der Abteilung des offenen Vollzugs der Justizvollzugsanstalt verringert und die Zahl der Unterkünfte der Schule von 28 auf zehn Übernachtungsmöglichkeiten reduziert werden müssen.

Derzeit erarbeite der LBB ein Konzept zur Behebung der erkannten baulichen Brandschutzmängel und zur Sanierung der Sanitärerschließung im Gebäude. Details dazu und insbesondere ein Bauzeitenplan seien noch nicht bekannt. Die reduzierten Belegungskapazitäten sollten nach Abschluss der Maßnahmen wieder erhöht werden können.

Vor dem Hintergrund des geschilderten Sachstands der laufenden und anstehenden Baumaßnahmen könnten aktuell bis zur Fertigstellung des neuen Unterkunftsgebäudes maximal 64 Personen, verteilt auf Gebäude 53, verschiedene von der Schule genutzte ehemalige Dienstwohnungen und das Seminargebäude am Justizvollzugsstandort Wittlich untergebracht werden. Ein darüber hinausgehender Bedarf an Unterkünften müsse aufgrund der gegebenen Bedingungen durch Anmietungen auf dem freien Markt gedeckt werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand der Ausbildungsmodule an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz würden in den Monaten

Januar und Februar 2022 etwa 30 Personen in externen Unterkünften untergebracht werden müssen.

Der Fehlbedarf sei am 15. Februar 2021 durch einen Bericht des Leiters der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz über die im Anschluss an die Gefahrenverhütungsschau am 20. Januar 2021 zu ergreifenden Sofortmaßnahmen bekannt geworden. Nach derzeitigem Stand der Ausbildungsmodule der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz müssten infolge dieses Umstands ab Januar 2022 voraussichtlich monatlich etwa 30 Personen in externen Unterkünften untergebracht werden.

Die Verwaltung der Justizvollzugsschule verfüge aufgrund fortlaufender Marktbeobachtung über einen sehr guten Überblick über die derzeitige Wohnungs- und Anmietungssituation in Wittlich. Aufgrund diverser Erfahrungen favorisiere beispielsweise die Justizvollzugsschule bereits seit April 2019 die Unterbringung im sogenannten boardinghouse wittlich. Von diesem in Wittlich ansässigen Unternehmen würden fertig eingerichtete Wohnungen für den kurzfristigen Bezug angeboten. Das Angebot erstrecke sich auf Ein-, Zwei- und Drei-Zimmer-Apartments. Seitens der Anwärterinnen und Anwärter werde dieses Angebot positiv aufgenommen.

Wie er bereits dargestellt habe, müsse ein über die derzeit vorhandenen Kapazitäten hinausgehender Bedarf an Unterkünften aufgrund der gegebenen Bedingungen durch Anmietungen auf dem freien Markt gedeckt werden. Alternativen bestünden dazu derzeit nicht.

Die monatlichen Kosten für die externe Unterbringung beliefen sich im boardinghouse wittlich für ein Einzelapartment beispielsweise auf 800 Euro, für eine Wohnung mit zwei Schlafzimmern auf 1.000 Euro. Wie bei den Dienstwohnungen würden diese doppelt belegten Apartments jeweils gleichgeschlechtlich belegt. Auf dieser Berechnungsgrundlage würden für zwei Lehrgangsklassen etwa 20.000 Euro pro Monat an Unterbringungskosten kalkuliert.

Grundlegend verbessern werde sich die Unterbringungssituation der Justizvollzugsschule frühestens nach dem für Mitte 2022 vorgesehenen Abschluss der Sanierung des ehemaligen Schwesternwohnheims. Die Fertigstellung der Maßnahme zu beschleunigen, erscheine mit Blick auf die konjunkturelle Lage im Baugewerbe und die Materiallieferzeiten nicht möglich.

Abg. Stephan Wefelscheid führt aus, wie Staatsminister Mertin dargelegt habe, werde der Bau noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da zunächst die alte Haftanstalt hergerichtet werden solle. In der Zwischenzeit fielen aber erhebliche Kosten für die Deckung des Unterbringungsbedarfs durch die Nutzung externer Angebote an. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, warum nicht mehrere Schritte parallel angegangen werden könnten. Er bitte darum, diese Möglichkeit noch einmal zu prüfen.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, er persönlich könne die Situation nicht beurteilen, sondern sei auf die ihm zur Verfügung gestellten Informationen angewiesen, von denen er annehme, dass sie zutreffend seien. Demnach werde davon ausgegangen, dass eine deutliche

finanzielle Entlastung durch anderweitige Unterbringung möglich sein werde, wenn – so die aktuelle Planung – die Sanierung Mitte des Jahres 2022 abgeschlossen werde. Eigentlich sei die Fertigstellung bereits für das Jahr 2021 geplant gewesen, nach seinen Kenntnissen beruhe die Verzögerung insbesondere auf der Erkrankung eines Mitarbeiters einer beteiligten Firma, die dazu geführt habe, dass auch die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma als direkte Kontaktpersonen in Quarantäne geschickt worden seien. Wäre die Verzögerung früher absehbar gewesen, wäre die Planung unter Umständen von Beginn an etwas anders vorgenommen worden, nun seien aber Nachjustierungen nötig. In diese Überlegungen würden selbstverständlich auch die entstehenden Kosten mit einbezogen.

Abg. Stephan Wefelscheid stellt klar, sein Hinweis habe sich nicht auf die im Bau befindlichen 48 Einzelzimmer bezogen, die demnächst fertiggestellt würden, sondern auf das Delta dessen, was noch zusätzlich geplant gewesen sei und wofür die Pläne eigentlich bereits vorlägen. Dieses Vorhaben sei aber gestoppt worden mit der Begründung, zunächst müsse nun in die Wiederherrichtung der alten Haftanstalt investiert werden. Die Notwendigkeit dessen könne er zwar nachvollziehen, er frage aber, ob es nicht auch möglich sei, die anderen, bereits fertigen Pläne parallel umzusetzen. Durch das asynchrone Vorgehen entstünden schließlich auch Kosten für die nun benötigten Hilfskonstruktionen.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, das Problem trete auf, weil das Gebäude 53 nach der Begehung nur noch sehr begrenzt nutzbar sei. Eine Sanierung sei aufgrund der statischen Gegebenheiten nicht möglich, weshalb das Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt abgerissen werden solle. Nun werde aber versucht, das Gebäude durch etwas geringere Maßnahmen so weit instand zu setzen, dass wieder größere Kapazitäten genutzt werden könnten. Dafür seien wohl brandschutztechnische Maßnahmen und Ähnliches erforderlich. Es werde davon ausgegangen, dass die Benutzbarkeit des Gebäudes 53 dadurch wieder so weit hergestellt werden könne, dass dieses noch einige Jahre lang genutzt werden könne. Dies relativiere die Dringlichkeit, beide Vorhaben gleichzeitig umsetzen zu müssen. Die Maßnahme der brandschutztechnischen Ertüchtigung werde aber parallel ausgeführt, um möglichst schnell eine Verbesserung zu erreichen. Eine zeitliche Prognose könne er an dieser Stelle nicht abgeben.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Abg. Stephan Wefelscheid führt aus, der Presseberichterstattung sei zu entnehmen gewesen, Rheinland-Pfalz gehe ab dem 1. Oktober 2021 in der Frage, ob nicht geimpfte Personen, die sich in Quarantäne begeben müssten, noch Entschädigungszahlungen erhielten, voran. Dieses Thema werde aktuell politisch diskutiert. Die Bewertung der Gesundheitspolitik sei bekannt, diese wolle er nicht infrage stellen. Abseits davon seien die Vorgänge aber auch rechtlich zu bewerten, weshalb er das Ministerium der Justiz an dieser Stelle um eine Einschätzung bitte. Es sei davon auszugehen, dass Betroffene früher oder später gerichtlich dagegen vorgehen würden und diese Frage dann juristisch geklärt werden müsse.

Staatsminister Herbert Mertin weist einleitend darauf hin, spontan und ohne die Möglichkeit der vorherigen Befassung könne er sich zu diesem Thema nicht umfassend und abschließend äußern. Er biete aber gerne an – sollte dies gewünscht sein –, dieses Thema für die nächste Sitzung des Ausschusses aufzubereiten und eingehend zu prüfen.

An dieser Stelle könne er nur darauf verweisen, dass das Infektionsschutzgesetz des Bundes, für das das Land nicht zuständig sei, bereits seit jeher vorsehe, dass eine Person, die die mögliche Vorsorge nicht treffe, keinen Anspruch auf Schadensersatz habe. Solange in Deutschland noch keine ausreichende Menge Impfstoff zur Verfügung gestanden habe, mit dem Betroffene eine entsprechende Vorsorge hätten treffen können, sei diese Vorschrift in allen Bundesländern nicht angewendet worden. Da sich die Situation in Bezug auf die Verfügbarkeit des Impfstoffs nun aber grundlegend geändert habe, habe sich das federführende Ressort dazu entschieden, das geltende Bundesrecht anzuwenden. Dies könne er an dieser Stelle zunächst nicht beanstanden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** die Sitzung.

gez. Dr. Julia Voßen
Protokollführerin

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Kropfreiter, Markus	SPD
Rehak-Nitsche, Dr. Katrin	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Spies, Christoph	SPD
Martin, Dr. Helmut	CDU
Moesta, Anette	CDU
Klein, Marcus	CDU
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stuhlfauth, Peter	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Wefelscheid, Stephan	FREIE WÄHLER

Für die Landesregierung

Mertin, Herbert	Minister der Justiz

Landtagsverwaltung

Schmuck, Susanne	Oberregierungsrätin
Voßen, Dr. Julia	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)